

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: §§ 232, 233 ZPO

Leitsätze:

1. Auch von einem überlasteten Rechtsanwalt ist zu fordern, daß er eine von ihm selbst im Fristenkalender eingetragene Begründungsfrist nicht streicht, ehe er sich davon überzeugt hat, daß sie bedeutungslos geworden ist.
2. Einem Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigtem unterlaufene Versehen können durch eine plötzliche Erkrankung entschuldbar werden, die die Beachtung der erforderlichen Sorgfalt unmöglich macht.
3. Im Falle des Eintritts seiner Dienstunfähigkeit muß der Rechtsanwalt so schnell wie möglich dafür Sorge tragen, daß die vorliegenden Fristtsachen unter ausreichende Kontrolle genommen werden.
4. Eine fehlerhafte Organisation im Büro ihres Prozeßbevollmächtigten geht zu Lasten der Prozeßpartei.

Aktenzeichen: 1 AZR 475/56

Urteil des BAG vom 10. Mai 1957

LAG Köln



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. AZR 475/56
2. b Sa 99/56 (Köln)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 10. Mai 1957

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 10. Mai 1957 durch den
Präsidenten Professor Dr. Nipperdey und die Bundesrichter
Dr. Meier-Scherling und Wichmann sowie die Bundesarbeits-
richter Frey und Wieland für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Düsseldorf (Kammer Köln)
vom 21. August 1956 – 2 b Sa 99/56 – wird auf
ihre Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand.

Gegen das die Klage zum Teil abweisende, zum Teil zusprechende Urteil des Arbeitsgerichts in Bonn vom 21. November 1955 haben sowohl die Klägerin wie die Beklagte Berufung eingelegt, und zwar die Beklagte, die sich im ersten Rechtszug selbst vertreten hatte, durch Rechtsanwalt Dr. M in K. . Beiden Parteien hatte das Landesarbeitsgericht die Berufungsbegründungsfrist auf Antrag verlängert; für die Beklagte bis zum 10. Juni 1956, so daß für sie, da der 10. Juni ein Sonntag war, die Berufungsbegründungsfrist am 11. Juni 1956 ablief.

Innerhalb dieser Frist hat die Beklagte ihre Berufung nicht begründet. Sie hat lediglich am 11. Juni, nachdem die Klägerin am 25. Mai 1956 ihre Berufung zurückgenommen hatte, Kostenfestsetzung gegen diese beantragt.

Durch Beschluß vom 15. Juni 1956 hat das Landesarbeitsgericht die Berufung der Beklagten mangels Begründung als unzulässig verworfen.

Unter dem 25. Juni 1956 hat die Beklagte ihre Berufung begründet und gleichzeitig Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Zur Begründung ihres Antrags hat sie unter eidesstattlicher Versicherung des Rechtsanwalts Dr. M vorgetragen:

Rechtsanwalt Dr. M selbst habe in seinem Terminkalender die Berufungsbegründungsfrist auf den 11. Juni 1956 eingetragen, außerdem eine Vorfrist auf den 1. Juni 1956. Der Berufungsrücknahmeschriftsatz der Klägerin sei ihm am 1. Juni 1956 zugestellt worden. Am 11. Juni 1956 habe er die Beklagte von der Berufungsrücknahme und seinem Kostenfestsetzungsantrag in Kenntnis gesetzt unter Beifügung einer Fotokopie des Rücknahmeschriftsatzes, die seine auf seinem Büro mittätige Ehefrau gefertigt habe. Er selbst habe die Vorfrist und die Berufungsbegründungsfrist im Kalender gestrichen. An welchem Tage das geschehen sei, wisse er nicht, er nehme an, ebenfalls am 11. Juni, jedenfalls um den 11. Juni herum. Er sei das Opfer einer Fehlvorstellung geworden, und



zwar der Fehlvorstellung, daß durch die Rücknahme der Berufung der Klägerin die Berufung der Beklagten in Wegfall gekommen sei. Zu dieser Fehlvorstellung sei er auf Grund folgender Umstände gekommen, die für ihn unabwendbar gewesen seien:

Er sei beruflich über Gebühr in Anspruch genommen, habe auch an jedem Sonnabend sowie an jedem Sonn- und Feiertag arbeiten müssen. Seine Praxis habe in letzter Zeit stark zugenommen, allerdings nicht an größeren Sachen, sondern an durchschnittlichen und kleinen Sachen. Einen Bürovorsteher könne er sich nicht leisten. Er habe eine seit über 30 Jahren im Anwaltsfach erfahrene Stenotypistin, die ursprünglich halbtätig, seit 1. April 1946 viermal in der Woche ganztätig und zweimal halbtätig bei ihm beschäftigt sei. Das Lehrmädchen sei nach Beendigung der dreijährigen Lehre am 1. April 1956 ausgeschieden. Das neue Lehrmädchen habe er nach einer Woche Probe mangels Eignung entlassen; erst von Mai ab habe er wieder einen Lehrling eingestellt. Auf dem Büro arbeite auch seine seit Jahren eingearbeitete Frau mit, auch habe er ein Sprechgerät. Im vergangenen Jahr habe er noch einen pensionierten Landgerichtsrat und außerdem bis 1. April 1956 einen Referendar beschäftigt. Der Referendar habe aber keine Erlaubnis mehr zu dieser nebenberuflichen Tätigkeit erhalten. Einen anderen geeigneten Hilfsarbeiter habe er nicht gefunden.

Er sei dadurch stark belastet gewesen; in den ersten Monaten des Jahres sei infolge Arbeitsüberlastung eine sichtbare Erschöpfung und starkes Nasenbluten aufgetreten. Der Internist habe EKG, Blutsenkung und Blutdruckuntersuchungen bei ihm durchgeführt. Der Ohrenarzt Dr. F habe durch operativen Eingriff das Nasenbluten beseitigt. Den letzten Urlaub habe er im August 1955 gehabt. Anfang Juni 1956 sei er grippekrank gewesen; mit Hilfe von Tabletten habe er verhindert, das Bett hüten zu müssen. Das hierzu überreichte Attest des Facharztes Dr. H lautet:

"Herr Dr.jur. Wolfgang M , geb. am 12.9.06, wohnhaft in K , steht seit längerer Zeit in meiner Behandlung wegen totaler Überarbeitungsfolgen und allgemeinen



Schwächezuständen nach erheblichen Nasenblutungen aus dem Kieselbach'schen Raum. Hinzu kommt ein grippaler Infekt, in der Zeit um den 7. dieses Monats, durch welchen Herr Dr.M. in seiner Arbeitsfähigkeit hochgradig behindert war und gegen meine Meinung seinen Dienst weiter versehen hat. Herr Dr. M ist auch weiterhin dringend behandlungsbedürftig."

Außerdem weist Rechtsanwalt Dr. M. noch auf seine Nebenbeschäftigungen hin; so sei er im Vorstand der Anwaltskammer und gehöre zu einer Gruppe von Anwälten, die bei den Entscheidungen der Gnadenbehörden gehört würden. Schließlich erwähnt er noch, daß er Ende Mai 1956 wegen Überlastung seinen Posten als Schriftleiter der Zeitschrift seiner studentischen Korporation niedergelegt habe.

Das Landesarbeitsgericht hat durch das angefochtene Urteil vom 21. August 1956 den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die vom Landesarbeitsgericht zugelassene Revision eingelegt; mit dieser erstrebt sie die Bewilligung der Wiedereinsetzung.

Entscheidungsgründe.

Die Revision ist vom Landesarbeitsgericht zugelassen, auch in rechter Form und Frist eingelegt. Sie kann jedoch keinen Erfolg haben.

Die Tatsache, daß das Landesarbeitsgericht, was nach § 238 Abs.1 Ziff.2 ZPO zulässig war, im angefochtenen Urteil nur über das Wiedereinsetzungsgesuch entschieden hat, während die Berufung bereits durch Beschluß vom 15. Juni 1956 verworfen war, nimmt der Beklagten nicht das Rechtsschutzinteresse am Wiedereinsetzungsantrag. Obwohl der Beschluß vom 15. Juni 1956 nicht angefochten ist und mangels Zulassung der Revisionsbeschwerde nicht angefochten werden konnte, verliert er seine Bedeutung in dem Augenblick, in dem dem Wiedereinsetzungsantrag stattgegeben wird (RGZ 127, 287).

Nach § 233 ZPO kann einer Partei, die durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist,



eine Notfrist oder die Frist zur Begründung der Berufung oder der Revision einzuhalten, auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt werden. Nach § 232 Abs.2 ZPO wird eine Versäumung, die in dem Verschulden eines Vertreters einer Partei ihren Grund hat, als eine unverschuldete nicht angesehen. Liegt auf Seiten der Partei oder ihres Vertreters Verschulden vor, so ist die Annahme eines unabwendbaren Zufalls ausgeschlossen. Dabei kommt es hinsichtlich des Verschuldens auf den Bildungsgrad, die Lebensstellung und die Erfahrungen desjenigen an, dem das zur Fristversäumnis führende Ereignis objektiv zur Last fällt (OGHZ 3, 366, vgl. auch BGH in NJW 52, 425). Handelt es sich bei dieser Person um einen Rechtsanwalt, so sind besonders strenge Maßstäbe anzulegen, wie auch im übrigen zu berücksichtigen ist, daß Wiedereinsetzungen sich gegen formell-rechtskräftige Entscheidungen richten, deshalb die Interessen der Rechtskraft und der Rechtssicherheit im allgemeinen den Vorrang haben müssen.

Vorliegend ist ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten zum mindesten nicht auszuschließen. Dieser hatte die Berufung für die Beklagte selbst eingelegt, mußte also wissen, daß ihre Begründung noch ausstand. Hierauf wurde er dann nochmals hingewiesen, als er die Verfügung über die Verlängerung der Begründungsfrist erhielt, wie sich schon daraus ergibt, daß er die verlängerte Begründungsfrist in seinem Fristenkalender eintrug. Am 1. Juni 1956 muß ihm bei ordnungsmäßigem Geschäftsgang die Sache wieder vorgelegt worden sein, und zwar einmal deshalb, weil an diesem Tage eine Vorfrist eingetragen war, zum anderen deshalb, weil er an diesem Tage die Zurücknahme der gegnerischen Berufung erhielt. Bei dieser Vorlage der Akten konnte und mußte der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten wiederum zur Kenntnis nehmen, daß die Begründung der Berufung noch ausstand.

Aus der Zurücknahme der gegnerischen Berufung war eindeutig zu ersehen, daß sich diese nicht auf die Berufung der Beklagten beziehen konnte. Es ist deshalb nicht von Bedeutung, ob der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten bis



dahin nicht gewußt hatte, daß auch die Gegenseite Berufung eingelegt hatte. Das hatte mit der von ihm eingelegten Berufung nichts zu tun; zudem ersah er aus der Zurücknahme der gegnerischen Berufung, daß auch die Gegenseite Berufung eingelegt hatte. Es war eindeutig, daß aus dieser Zurücknahme keinerlei Folgerungen für die Berufung der Beklagten in prozessualer Hinsicht gezogen werden konnten. Es war deshalb ein Verschulden, wenn der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten sich durch die Zurücknahme der gegnerischen Berufung veranlassen ließ, die Begründungsfrist hinsichtlich der von ihm selbst eingelegten Berufung, die im Fristenkalender mit ausreichender Deutlichkeit eingetragen war, zu streichen.

Zwar ergibt sich aus dem Vorbringen der Beklagten nicht deutlich, wann diese Streichung erfolgt ist. Hierauf kommt es aber nicht an. Wenn, was nahe liegt, die Streichung bereits am 1. Juni 1956 erfolgt ist - denn an diesem Tage hat ja der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten die Kenntnis von der Zurücknahme der gegnerischen Berufung erhalten, die Anlaß zu dem von ihm behaupteten Fehlschluß gewesen sein soll -, war die Streichung der Frist zur Begründung der Berufung der Beklagten schuldhaft, weil eine auch nur flüchtige Durchsicht der Akten ergeben mußte, daß auch die Beklagte Berufung eingelegt hatte und daß diese Berufung noch nicht begründet war. Das gilt um so mehr, als es ja derselbe Prozeßbevollmächtigte war, der die Berufung eingelegt hatte, der also, was von einem Rechtsanwalt erwartet werden muß, noch wissen mußte, daß in dieser Sache eine Berufungsbegründung noch zu fertigen war. Ist aber die Streichung der Begründungsfrist erst am 11. Juni 1956 erfolgt, so ist das nicht weniger schuldhaft. In diesem Falle ist einmal nicht verständlich, warum nicht, nachdem der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten die Akten am 1. Juni 1956 in die Hand bekommen hatte, eine neue Frist notiert worden ist. Weiter ist es nicht unbedenklich, daß ohne Notierung einer weiteren Zwischenfrist die Sache bei normalem Geschäftsgang erst am Tage des Fristablaufs selbst wieder vorgelegt worden wäre, zumal schon eine



Verlängerung der Begründungsfrist erfolgt und deshalb eine erneute Verlängerung nicht zu erwarten war. Vor allem aber ist es, wenn die am 11. Juni 1956 eingetragene Frist tatsächlich erst an diesem Tage gelöscht worden ist, schuldhaft, daß der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten auch hierbei die Akten nicht durchgesehen hat, wobei ihm sicher aufgefallen wäre, daß die von ihm selbst eingelegte Berufung nicht begründet war. Es muß von einem Rechtsanwalt verlangt werden, daß er ebenso gewissenhaft, wie er bei der Eintragung von Fristen vorzugehen hat, auch bei der Löschung von Fristen verfährt. Er darf die Löschung einer Frist stets erst dann vornehmen oder vornehmen lassen, wenn er sich vorher sorgfältig vergewissert hat, daß die Frist wirklich bedeutungslos geworden ist.

Angesichts dieses Verhaltens des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten könnte ein zur Wiedereinsetzung ausreichender Grund nur dann vorliegen, wenn dargetan worden wäre, daß Anlaß zu diesem Verhalten eine plötzliche Erkrankung gewesen wäre, die es dem Prozeßbevollmächtigten unmöglich gemacht hätte, so zu verfahren, wie das von einem Rechtsanwalt erwartet werden muß. Solche Gründe sind aber weder glaubhaft gemacht noch überhaupt in ausreichendem Maße behauptet. Die vom Prozeßbevollmächtigten der Beklagten angeführte Nasenerkrankung lag nach seinem eigenen Vorbringen im Juni 1956 nicht mehr vor. Die von ihm weiter angeführte Grippe bestand nach seinem Vorbringen aber am 1. Juni 1956, als der "Fehlschluß" eingesetzt haben soll, noch nicht. Auch hat der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten, wie er selbst anführt, seine Berufsarbeiten weiter verrichtet. So hat er am 11. Juni 1956 sogar noch – dazu in eigener Person – eine, wenn auch unzureichende Gebührenrechnung aufgemacht, obwohl ein Verlustigkeits- und Kostenbeschluß noch nicht vorlag. Auch bei dieser Gelegenheit lagen ihm die Akten vor, was sich daraus ergibt, daß er Porto, Telefon und Auslagen berechnet hat, was nur anhand der Akten möglich war. Bei nur flüchtiger Durchsicht der Akten, die auch von einem mit Arbeit überlasteten Rechtsanwalt verlangt



werden muß, mußte dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten klar werden, daß die von ihm eingelegte Berufung noch nicht begründet war. Keinesfalls kann angenommen werden, daß er auf Grund einer Arbeitsüberlastung nicht mehr in der Lage gewesen wäre, das zu erkennen; denn dafür fehlt es an ausreichendem Vorbringen wie vor allem an einer ausreichenden Glaubhaftmachung.

Aber selbst wenn der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten im Juni 1956 überhaupt nicht dienstfähig gewesen wäre, so hätte er doch dafür sorgen müssen, daß jedenfalls die Fristen beachtet und ausreichend kontrolliert wurden. Einer solchen Pflicht wird der Rechtsanwalt auch durch eine Erkrankung nicht enthoben (BGH in NJW 1952, 1177). Auch ist anerkannt, daß die Tatsache, daß ein Rechtsanwalt mit Arbeit überlastet ist, ihn nicht davon befreit, eine ordnungsmäßige Fristenkontrolle durchzuführen oder durchführen zu lassen (OLG Frankfurt a.Main in NJW 1950, 705; BAG in AP Nr. 10 zu § 233 ZPO). An diesen Grundsätzen muß festgehalten werden. Das Interesse der Rechtssicherheit läßt es nicht zu, in Fällen dieser Art großzügig zu sein, was sich letzten Endes auch zu Lasten der jeweiligen Gegenpartei auswirken würde.

Schließlich ist das Vorbringen der Beklagten hinsichtlich der Überlastung ihres Prozeßbevollmächtigten auch nicht folgerichtig und daher nicht einleuchtend. Die Beklagte will die Überlastung damit begründen, daß ihr Prozeßbevollmächtigter eine große Anzahl von Prozessen mit kleinem Objekt, aber viel Büroarbeit zu bearbeiten gehabt hätte. Trifft das zu, so wäre es jedoch notwendig gewesen, entweder das Büro zu verstärken, soweit es bei ordnungsmäßiger Organisation überhaupt notwendig war, oder die Übernahme von Mandaten, die nach Angabe der Beklagten wirtschaftlich doch nicht lohnend waren, abzulehnen. Keinesfalls durfte der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten, wie er nach deren Vorbringen es getan hat, solchen Schwierigkeiten dadurch zu entgehen versuchen, daß er sich selbst mit Dingen beschäftigte, die eigentliche Aufgaben des Büropersonals sind (Eintragung und Streichung von Fristen im



Fristenkalender, Aufsetzen von Kostenrechnungen). Wenn der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten den auf Nachlässigkeit beruhenden Fehler, eine Frist zu streichen, obwohl sie noch nicht bedeutungslos geworden war, gemacht hat, so ist das offenbar nur auf eine solche Fehlorganisation des Arbeitsablaufs in der Praxis des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten zurückzuführen. Eine solche Fehlorganisation aber ist schuldhaft und muß dem prozeßbevollmächtigten zugerechnet werden. Selbst dann, wenn man in allem den dahingehenden Behauptungen der Beklagten hinsichtlich des Fehlschlusses ihres Prozeßbevollmächtigten folgen wollte, so wäre also dessen Verschulden nicht ausgeschlossen; dann aber ist ein Wiedereinsetzungsgrund nicht gegeben, so daß die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen ist.

gez. Nipperdey

Wichmann

Dr. Meier-Scherling

Frey

Wieland



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)